

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

**Inhalt:** Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. S. 151. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. S. 152. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. S. 153.

(Nr. 1301.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Artikel I.

An die Stelle der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, (Bundes-Gesetzbl. S. 193) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

### §. 2.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 Mark und weniger	0,10 Mark,
„ „ „ über 200 „ bis 400 Mark	0,20 „
„ „ „ „ 400 „ „ 600 „	0,30 „
„ „ „ „ 600 „ „ 800 „	0,40 „
„ „ „ „ 800 „ „ 1 000 „	0,50 „

und von jedem ferneren 1 000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

### §. 3.

Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen

allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juni 1879.

(L. S.)                      Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

---

(Nr. 1302.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68 021 071 Mark. Vom 13. Juni 1879.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund der nachgenannten Gesetze:

- a) vom 30. März d. J., betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (Reichs-Gesetzbl. S. 121),
- b) vom 15. Mai d. J., betreffend die Erwerbung der Königlich preussischen Staatsdruckerei für das Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 139),

ein Betrag von 68 021 071 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlass ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

(Nr. 1303.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Juni 1879.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Gesetzes vom 4. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 151), durch dessen Artikel I §. 2 der Tarif für die Erhebung der Wechselstempelsteuer anderweitig festgesetzt worden ist, sind neue Wechselstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehene Wechselblankets angefertigt worden, welche vom Ende des laufenden Monats ab bei den mit dem Debit von Wechselstempelmaterialeien betrauten Postanstalten zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen sie lauten, zum Verkauf gestellt werden.

Die neuen Stempelmarken enthalten in der Mitte die Aufschrift „Deutscher Wechsel Stempel“, unter derselben die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, über derselben den Reichsadler und zu dessen beiden Seiten die Angabe der dem Steuerbetrage entsprechenden Wechselsummen.

Die neuen gestempelten Wechselblankets enthalten in ihrem Stempel die Umschrift „Deutscher Wechsel Stempel“, in der Mitte desselben die Angabe des Steuerbetrages und zu beiden Seiten die Angabe der für diesen maßgebenden Wechselsummen.

Die Grundfarbe der Stempelmarken und der Stempel auf den gestempelten Blankets ist eine hell-violette; der Ausdruck des Steuerbetrages und der entsprechenden Wechselsummen ist auf den Stempelmarken in ziegelrother, auf den Stempeln der gestempelten Blankets in schwarzer Farbe bewirkt.

Die neuen Stempelmarken lauten über Steuerbeträge von

0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 1,00; 1,50; 2,00; 2,50; 3,00; 3,50; 4,00;  
4,50; 5,00; 10,00; 15,00 und 30,00 Mark,

die neuen gestempelten Blankets über Steuerbeträge von

0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 1,00; 1,50; 2,00; 2,50 und 3,00 Mark.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 695) über den Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets

getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Bestimmungen finden auf die neuen Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets ebenmäßig Anwendung.

Die bisher ausgegebenen Wechselstempelzeichen dürfen auch nach dem 30. Juni d. J. zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden.

Ein Umtausch oder eine Einlösung der über Steuerbeträge von 0,10; 0,30; 1,50; 3,00; 4,50; 15,00 und 30,00 Mark lautenden älteren Stempelmarken und gestempelten Blankets findet nicht statt.

Dagegen können diejenigen älteren Stempelzeichen, welche über 0,15; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 2,25; 6,00 und 9,00 Mark lauten, vom 1. Juli d. J. ab bei den mit dem Debit von Wechselstempelmaterialeien betrauten Postanstalten entweder gegen ihren vollen Werth eingelöst, oder, soweit ihr Werth durch neue Stempelzeichen darstellbar ist, gegen solche umgetauscht werden.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

---

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).